

## **Betr.: Bekanntmachung nach § 71 Abs.3 SGB V**

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass über die Frage der unterbliebenen Trennung der Veränderungsdaten nach Rechtskreisen im Jahr 2008 derzeit Rechtsschutzverfahren vor den Sozialgerichten in den neuen Bundesländern anhängig sind.

Wortlaut der Bekanntmachung:

|   |
|---|
| <b>Bundesministerium für Gesundheit</b> |
|---|

### Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach  
§ 71 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch  
- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

vom 15. September 2009

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Abs. 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen (§ 267 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) je Mitglied auf der Basis der Veränderungsdaten des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2008 und des ersten Halbjahres 2009 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

**im gesamten Bundesgebiet** **+ 1,54 %.**

Eine Trennung der Veränderungsdaten nach Rechtskreisen ist nicht mehr möglich, da durch die Aufhebung des § 313a SGB V mit Ablauf des Jahres 2007 die getrennte Meldung nach dem Gebiet der in Artikel 1 Abs.1 des Einigungsvertrages genannten Länder und dem übrigen Bundesgebiet eingestellt wurde.

Bonn, den 15. September 2009

LG5 - 18 132 - 2

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Klaus Busch